

Amtliche Wappen

Von einem amtlichen Wappen spricht man, wenn ein Wappen von einer staatlichen Stelle wie einer Behörde oder einem Gericht oder einer Gemeinde als Hoheitszeichen verwendet wird.

In Deutschland führen der Bund, die Bundesländer, die Bezirke, Landkreise, Großen Kreisstädte, Städte, Märkte und Gemeinden ein amtliches Wappen.

Das Bundeswappen zeigt auf goldgelbem Grund den einköpfigen schwarzen Adler, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.



Die Verwendung der schwarz-rot-goldenen Bundesflagge (ohne Bundeswappen, Art. 22 Abs. 2 GG) ist jedermann gestattet z. B. als Fanartikel bei internationalen Sportveranstaltungen, die Führung der Bundesdienstflagge (Bundesflagge mit Bundeswappen) hingegen nur den Stellen des Bundes.

Auch die Führung der Landeswappen ist jeweils bestimmten Stellen vorbehalten.

Die Gemeinden können die Verwendung ihrer Wappen in Wappensatzungen regeln.

Die Verwendung von Gemeindewappen ist der Gemeindeverwaltung etwa in Form von Dienstsiegeln, im Briefkopf und auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, Dienstfahrzeugen sowie elektrischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln vorbehalten.

Die Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde, nicht hingegen die bloße Darstellung im Sinne eines Zitats wie die redaktionelle Nutzung, die keine schutzwürdigen Interessen der Gemeinde verletzt.

**Quelle: Wikipedia, das Lexikon im Internet
Abschrift: Alfred Kunz, Weiden**